

## BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

Haus des Straßenverkehrs  
Breitenbachstraße 1  
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-470  
Fax.: 069/7919-327  
team@bsk-ffm.de



[www.bsk-ffm.de](http://www.bsk-ffm.de) - [www.schwergut-deutschland.de](http://www.schwergut-deutschland.de) - [www.nix-ohne-uns.de](http://www.nix-ohne-uns.de)

## WAS BSK FÜR KRANUNTERNEHMEN ERREICHT / ERREICHT HAT

### SOKA-BAU

BSK-Mitglieder brauchen keine Angst vor der SOKA-BAU (Schlecht-Wettergeld- und Urlaubsgeld-Kasse) zu haben, da die Mitgliedschaft in der BSK die Mitgliedschaft zum Verkehrs- und nicht zum Baugewerbe manifestiert und da der Autokran keine Baumaschine ist (je höchstrichterliche Entscheidung).

**Wirkung: Ersparnis<sup>1</sup>: 4- bis 5-stellig**

### Bauleistung im Sinn des § 13b UStG

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) ihr gegenüber klargestellt hat, dass die Gestellung von Autokranen keine Bauleistung im Sinne des § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 UStG darstellt (Bauabzugssteuer).

### Hinzurechnung nach § 8 GewStG

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) ihr gegenüber klargestellt hat, dass die Anmietung der Autokrane von Subunternehmern nicht unter die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d GewStG fällt.

**Wirkung: Ersparnis: 5-stellig und mehr**

### Einsatz PAM

Die BSK hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Notablass für den Einsatz des Autokrane als PAM praktikabel technisch und anmeldetechnisch umgesetzt werden konnte; zusammen mit der BG Bau und BG Verkehr wurden spezielle Musterbetriebsanweisungen für den Einsatz des PAM für Disponent und Kranführer entwickelt.

### Überbrückungsschalter

Die BSK hat unterstützend für die technische Lösung in der DIN EN 13000 (Maschinenrichtlinie) bei der Platzierung und Ausgestaltung des Überbrückungsschalters am Autokran außerhalb der Kranführerkabine gewirkt und somit einen Beitrag zur Arbeitssicherheit, aber auch zur Wettbewerbsgleichheit geleistet.

### Kranführertätigkeiten und AZG

Nur die BSK hat eine Ausarbeitung zu „Bewertung Kranführertätigkeiten aus arbeitszeitrechtlicher Sicht“ erstellt, nach welcher der Tagesablauf eines Kranführers

<sup>1</sup> Ersparnis theoretischer Natur, nur bei Falleintritt

spezifiziert nach den Belangen des AZG zur Erleichterung der Zeitendokumentation aufgeschlüsselt werden kann, Unternehmen berichteten von einer hohen Akzeptanz der Ausarbeitung bei den Gewerbeaufsichtsamtern.

**Wirkung: Ersparnis<sup>2</sup>: keine oder erheblich geringere Strafzahlungen**

### **Fahrzeitbeschränkungen am Wochenende**

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass die Fahrzeitbeschränkungen an Wochenenden von „Freitagnachmittag bis Montagmorgen“ auf nun „Samstagmorgen bis Sonntagabend“ verwaltungsrechtlich reduziert worden sind, womit nunmehr alle Fahrzeugkrane ab 5 Achsen zwei Nächte mehr für die Verbringung zur oder von Baustellen und somit bis zu 2 Tagen für Arbeiten zur Verfügung stehen, dies gilt auch für die Großkrane und deren Zubehörfahrzeuge.

**Wirkung: Mehr an Umsatz: 5- bis 6-stellig**

### **Anhörung DB Netz AG und der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)**

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass seit Mai 2017 kein Anhörverfahren für alle Autokrantypen und deren Zubehörfahrzeuge (bis 25 m Länge) bei der Kreuzung höhengleicher Bahnübergänge (BÜ) mehr durchzuführen ist und demzufolge entfallen auch sämtliche Rechnungen der DB Netz AG und der RIU für deren Beteiligung.

**Wirkung: Ersparnis: 4-stellig pro Autokran**

### **Sperrzeitenfreigrenze**

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass die Gesamtgewichtsgrenze für den Wegfall sämtlicher Sperrzeiten von 48 t zGM. auf nunmehr 54 t zGM. (z. B. Autokran 3-achsig mit Anhänger 2-achsig) angehoben werden konnte und dass dieser Wegfall nunmehr auch für große und genehmigungspflichtige Hubarbeitsbühnen gilt.

### **Fahrzeitbeschränkung Urlaubszeit**

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass es seit Mai 2017 keine obligatorische Nachtfahrt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. eines jeden Jahres (Urlaubssperrzeit) auf Autobahnen für Autokrane mit einer Gesamtmasse von mehr als 48 t/54 t und deren Zubehörfahrzeuge mehr gibt.

### **Kranführer-Ausbildung**

Erfolgreiche Platzierung der BSK-Kranführer-Ausbildung und des BSK-Befähigungsnachweises mit hoher Akzeptanz bei der auftraggebenden Industrie sowie der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildung mit der Schweiz (Suva).

### **Werbefilm für neue Kranführer**

Mitgestaltung und Text durch die BSK für das Werbevideo „Nix ohne Kran“ zur Anwerbung junger Menschen für die Kranführertätigkeit und die Ausbildung bei der IHK [geprüfter Fahrzeugkranführer (IHK)].

In 2019 konnte der erste IHK-Lehrgang mit 2 und in 2020 mit 8 Kranführern erfolgreich umgesetzt werden.

### **Baustraßenanforderungen**

Erstellung des „Leitfaden über die Anforderungen an Baustraßen und Kranaufstellplätze für die Errichtung von Windenergieanlagen“ mit 100-prozentiger Anerkennung durch sämtliche namhafte WEA-Hersteller zur Unfallvermeidung bei Auto- und Raupenkränen; Ergebnis: Unfallzahlen gingen zurück.

---

<sup>2</sup> Dito

### **Verfahren aufgerüsteter Mobilkrane**

Veröffentlichung des Merkblattes „Umsetzen von aufgerüsteten / teilaufgerüsteten Fahrzeugkranen in Baustellen“, Stand 08.01.2014.

### **SiGePlan**

Erstellung des „Leitfaden über die Anforderungen an den besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Sigeplan) für die Errichtung von Windenergieanlagen (gefährliche Arbeiten)“, wobei im Autokranbereich die gefährliche Arbeit bereits beim Heben von Lasten mit einem Gewicht von mehr als 10 t beginnt.

### **Kranzubehör**

Die BSK erreicht die Reaktivierung der Unteilbarkeit des Kranzubehörs in der Empfehlung 2 zu § 70 StVZO im Mai 2014 und damit die Legalisierung der bis dahin geübte illegale Duldung.

### **Eigener Rüstzustand**

Die BSK erreicht in der Empfehlung 2 zu § 70 StVZO erstmalig die Möglichkeit, dass der Kranbetreiber den Rüstzustand des Autokranes unabhängig von Herstellervorgaben selber bestimmen kann, um dies dann begutachten zu lassen.

### **Interaktive Mobilkrankarte**

Die BSK war maßgeblich an der Entwicklung der Krankarte in der Metropolregion-Rhein-Neckar (M-R-N) beteiligt, welche die Grundlage für die Mobilkran-Karte (MOKKA) in NRW war, die durch Straßen NRW erstellt und künftig entscheidende Vorteile für das Genehmigungsverfahren von Kranverbringungen bringen könnte. Diese gibt es inzwischen in der zweiten, verbesserten Auflage.

### **Leistungstyp 1 und 2 höchstrichterlich bestätigt**

Die Unterscheidung zwischen Leistungstyp 1 (Mietvertrag mit Dienstverschaffungsvertrag) und Leistungstyp 2 (Werkvertrag) in den AGB der BSK Kran und Transport 2013 und die damit verbundenen Vorteile für den AGB-Verwender sind nach derzeitigem Stand durch den BGH bestätigt.

### **Neue AGB-BSK Kran + Transport 2020**

Am 16.11.2020 erschien die neue AGB-BSK Kran + Transport 2020 mit erheblichen Verbesserungen und klare Zuweisungen von Pflichten und Rechten bei AGB-Verwender und Auftraggeber, Anschlagmittel nunmehr dispositiv. Auch die Entscheidung des BGH zum Bodenrisiko fand Berücksichtigung. Anfang Dezember 2020 kam zum ersten Mal in der Geschichte der AGB-BSK ein Praktiker-Kommentar mit Checklisten in Buchform heraus, der bei der BDF Infoservice GmbH in Frankfurt käuflich erworben werden kann (bdf-infoservice(at)bgl-ev.de). BSK-Mitglieder erhalten ein Exemplar kostenfrei, weitere Exemplar sind für BSK- und BGL-Mitglieder zum Vorzugspreis erhältlich.

### **Erneute Änderung der Behörden-Zuständigkeitsregelung nach § 47 StVO**

Der BSK und dem BGL ist es erfolgreich gelungen, die katastrophale Änderung der Zuständigkeit einer Genehmigungsbehörde aus dem April 2020 (nur Anfang und Ende eines Fahrtweges) erneut u verändern. Neben der Behörde, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt, ist ab dem 01.01.2021 auch die Behörde wieder zuständig, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung nach § 13 HGB hat. Damit können

Kranunternehmen, deren Krane täglich mehrere Baustellen hintereinander bedienen sollen, stets bei ihrer Heimatbehörde ihre diesbezüglichen Anträge stellen.

**Offizielle Verlängerung „ Handheld-Funkbetrieb“**

Am 06. November 2020 hat der Bundesrat auf Betreiben von BGL und BSK die Verlängerung der Übergangsfrist, bis zu deren Ende man das Funkgeräte wie bisher mit Handbetrieb bedienen darf, offizielle in die StVO eingebracht. Die Übergangsfrist endet am 30. Juni 2021.